

„Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Stadt Lauf a.d. Pegnitz

- vom 24.02.2011 in der Fassung vom 15.12.2015“

A. Grundsatz

B. Förderungen und Förderkriterien

Allgemeines

1. Allgemeine Grundförderung
2. Zuschüsse für Übungsleiter und Chorleiter
 - a. Übungsleiterzuschüsse
 - b. Chorleiterzuschüsse
3. Leistungszuschüsse
4. Zuschüsse für den Unterhalt von Vereinsanlagen
 - a. Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen und Vereinsheime
 - b. Zuschuss für vereinseigene Liegenschaften
5. Energiezuschüsse
6. Investitionszuschüsse
 - a. Investitionszuschüsse für den Bau von Sportstätten sowie für die Anschaffung von Großsportgeräten und für die Anschaffung von Musikinstrumenten
 - b. Investitionszuschüsse für den Bau, Renovierung und Sanierung von Gebäuden sowie für die Anschaffung und Reparatur von Einrichtungen
7. Zuschüsse für die Nutzung städtischer Immobilien
 - a. Zuschüsse zur Turnhallen- und Schwimmhallenbenutzung in den Grund- bzw. Hauptschulen
 - b. Zuschüsse für Miete bzw. Nutzung anderer stadteigener Immobilien
8. Zuschüsse für Pachten (Erbpacht / Fremdrecht) für nicht stadteigene Immobilien
9. Zuschüsse für städtische Bauamts- und Bauhofleistungen

C. Verfahren für die Beantragung von Zuschüssen

1. für allgemeine Grundförderung und laufende Zuschüsse
2. für Investitionszuschüsse
3. für städtische Bauamts- und Bauhofleistungen

D. Inkrafttreten

A. Grundsatz

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz gewährt Vereinen im Stadtgebiet der Stadt Lauf a.d. Pegnitz zur Unterstützung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben Zuschüsse oder sonstige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Zuwendungen. Dabei soll vor allem die Jugendarbeit verstärkt gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht.

B. Förderungen und Förderkriterien

Allgemeines

- I. Die Förderung soll zu einer gerechten Unterstützung möglichst vieler aktiver und gemeinnütziger Vereine in Lauf a. d. Pegnitz beitragen.
- II. Der Verein muss seinen Sitz in Lauf a.d. Pegnitz und mindestens 20 Mitglieder haben. Seine Angebote sollen bevorzugt der Bevölkerung der Stadt Lauf a.d. Pegnitz zu Gute kommen.
- III. Für die erstmalige Beantragung einer laufenden Förderung und für die Einmalbezuschussung einer Investition ist ein schriftlicher Antrag an den Fachbereich 1 zu stellen. Dazu ist vom Verein für die laufende Förderung die Satzung vorzulegen. Für Investitionszuschüsse wird auf den Punkt „C. Verfahren:“ verwiesen. Zum Zeitpunkt des Antrags muss der Verein mindestens ein Jahr bestehen.
- IV. Über die Anträge entscheidet gemäß Geschäftsordnung das zuständige Gremium, zum Beispiel Ausschuss oder Stadtrat.
- V. Das zuständige Gremium entscheidet auch individuell über die Versagung einer Förderung. Ebenso können individuell Auflagen ausgesprochen oder weitere Nachweise eingefordert werden.
- VI. Einzelnen Vereinen können seitens des zuständigen Gremiums von den Richtlinien abweichende Zuschüsse (z.B. als Pauschale) zugesprochen werden.
- VII. Fördervereine und Freundeskreise sind grundsätzlich von der Zuschussung ausgeschlossen.
- VIII. Zu Prüfungszwecken sind zur Begründung und zum Verwendungsnachweis auf Anforderung individuelle Nachweise oder Unterlagen vorzulegen (z.B. Mitgliederliste mit Geburtsdaten, ein Auszug aus dem Vereinsregister, Jahresrechnung und Vermögensnachweise usw.).
- IX. Mit Auflösung des Vereins erlöschen auch alle Förderungszusagen.

1. Allgemeine Grundförderung

Sportvereine, Chöre, Instrumentalgruppen, Jugendgruppen, Kulturvereine, Heimat- und Trachtenvereine, Wander- und Touristikvereine erhalten eine Bezuschussung pro Mitglied.

Als Zuschuss pro Mitglied werden einheitlich festgelegt:

Erwachsene 0,-- € (bis auf weiteres keine städtische Förderung)
Jugendliche, Kinder 10,-- €

(als Jugendlicher zählt auch noch, wer in dem Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet).

Für die jährliche Beantragung der Zuschüsse ist der entsprechenden Melde- bzw. Berichtsbogen bis zum 30.04. eines Jahres einzureichen. Dabei sind die Mitgliederdaten zum 01.01. des Meldejahres anzugeben und dienen als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses im laufenden Kalenderjahr.

Der Melde- bzw. Berichtsbogen ist auf der Internet-Seite der Stadt zum Download bereitgestellt. Sollte kein Internetanschluss verfügbar sein, kann der Melde- bzw. Berichtsbogen auch direkt im Rathaus angefordert bzw. abgeholt werden.

2. Zuschüsse für Übungsleiter und Chorleiter

a. Übungsleiterzuschüsse

Die Vereine erhalten einen städtischen Übungsleiterzuschuss in Höhe von 38,5 % des staatlichen Zuschusses. Zur jährlichen Beantragung ist der Bescheid des Landratsamtes in Kopie einzureichen.

b. Chorleiterzuschüsse

Chöre und Musikvereine erhalten für Chorleiter bzw. Dirigenten eine jährliche Gesamtpauschale in Höhe von 300,-- €. Diese wird mit der allgemeinen Grundförderung nach „1.“ mit dem Berichtsbogen gemeldet und auch gemeinsam mit der allgemeinen Grundförderung an den Verein ausgezahlt.

3. Leistungszuschüsse

Leistungszuschüsse werden bis auf weiteres nicht mehr gewährt.

4. Zuschüsse für den Unterhalt von Vereinsanlagen

a. Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen oder Vereinsheime

Vereine erhalten für vereinseigene Sportanlagen oder Vereinsheime einen pauschalen Zuschuss für den Unterhalt dieser Anlagen:

pro Sportplatz	270,00 €	(gilt auch für Segelfluglandebahn)
pro Sportplatz – Kleinfeld	135,00 €	(gilt auch für Minigolfplatz)
pro Tennisplatz	45,00 €	
pro Turnhalle	450,00 €	(*)
pro zusätzlichem Anteil Mehrfachturnhalle	270,00 €	(*)
pro Vereinsheim	225,00 €	
pro Übungsraum > 40 qm	67,50 €	
pro Hundebrichteplatz	90,00 €	
pro Reithalle	225,00 €	(gilt auch für Flugzeughangar)
pro Reitplatz	135,00 €	
pro Schießanlage	90,00 €	(gilt auch für Kegelbahnanlage)

(*) Alle weiteren bereits beschlossenen und evtl. abweichenden Förderbeträge für Turnhallen von Vereinen und der Bundeskegelbahn des TSV Lauf e.V. werden verwaltungsseitig entsprechend modifiziert angewandt.

b. Zuschuss für vereinseigene Liegenschaften

Im Rahmen der Sportförderung wird für Vereine mit eigenen Liegenschaften ein Gesamtbetrag von 20.000,-- € eingestellt.

Dieser Betrag wird auf Sportvereine aufgeteilt, die

- eigenen Grund und Liegenschaften käuflich erworben haben,
- verschiedene Mannschaftssportarten betreiben,
- an offiziellen Punktspielen bzw. Wettkämpfen teilnehmen und
- mindestens 500 Vereinsmitglieder haben.

Die Aufteilung wird jedes Jahr neu beschlossen und erfolgt prozentual anteilig nach den tatsächlichen Grundstücksgrößen der einzelnen zuschussberechtigten Vereine.

5. Energiezuschüsse

Energiezuschüsse werden bis auf weiteres nicht mehr gewährt.

6. Investitionszuschüsse

a. Investitionszuschüsse für den Bau von Sportstätten sowie für die Anschaffung von Großsportgeräten und für die Anschaffung von Musikinstrumenten

Für die Zuschüsse zu Investitionen wird ein jährliches Budget, in Abhängigkeit der aktuellen Haushaltslage eingestellt.

Sportvereine erhalten für die oben genannten Maßnahmen in der Regel einen Investitionszuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen und förderfähigen Investitionskosten. Diese müssen mindestens 1.000,00 € betragen. Der Antrag ist bis spätestens 01. 09. des laufenden Jahres (rechtzeitig zu Beginn der Haushaltsplanung) für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Später eingegangene Anträge können ggf. erst in einer späteren Haushaltsplanung Berücksichtigung finden.

Dem entscheidenden Gremium bleibt vorbehalten, über die Gewährung und die Höhe der Zuschüsse im Einzelfall individuell zu entscheiden.

Für Musikvereine gilt oben genannte Regelung bei Anschaffung eines Instrumentes ab einer Investitionssumme von 500,00 €

b. Investitionszuschüsse für den Bau, Renovierung und Sanierung von Gebäuden sowie für die Anschaffung und Reparatur von Einrichtungen

Die Vereine erhalten für die oben genannten Maßnahmen in der Regel einen Investitionszuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen und förderfähigen Investitionskosten. Diese müssen mindestens 10.000,00 € betragen. Der Antrag ist bis spätestens 01. 09. des laufenden Jahres (rechtzeitig zu Beginn der Haushaltsplanung) für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Später eingegangene Anträge können ggf. erst in einer späteren Haushaltsplanung Berücksichtigung finden.

Dem entscheidenden Gremium bleibt vorbehalten, über die Gewährung und die Höhe der Zuschüsse im Einzelfall individuell zu entscheiden.

7. Zuschüsse für die Nutzung städtischer Immobilien

a. Zuschüsse zur Turnhallen- und Schwimmhallenbenutzung in den Schulen

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz stellt Vereinen die Schwimmhallen und Turnhallen in den städtischen Schulen außerhalb der Schulzeiten (Nutzung nach jeweiliger Verfügbarkeit) zur Verfügung. Dazu werden die Kostenansätze der Schulverwaltung in voller Höhe übernommen. Der Zuschuss wird direkt an die Schulverwaltung ausgezahlt bzw. abgerechnet. (Informatorisch: 2010 beträgt der Kostenansatz pro Stunde Turnhallennutzung 12,78 €, pro Stunde Schwimmhallennutzung 20,45 €.)

b. Zuschüsse für Miete bzw. Nutzung anderer stadteigener Immobilien

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz kann Vereinen stadteigene Immobilien dauerhaft zur Verfügung stellen. Dabei übernimmt die Stadt Lauf üblicherweise 75 % der ortsüblichen Miete für vergleichbare Immobilien. Die Eigenbeteiligung der Vereine beträgt dann 25 % der ortsüblichen Miete für vergleichbare Immobilien. Nach Prüfung und Entscheidung durch das zuständige Gremium kann im Einzelfall eine geringere oder auch eine höhere Eigenbeteiligung eingefordert werden.

Bestehende Verträge werden bis zum Ablauf des Vertrages weitergeführt. Im Einzelfall kann nach Prüfung und Entscheidung durch das zuständige Gremium auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Änderung der bisherigen Eigenbeteiligung beschlossen und mit dem Verein vertragskonform vereinbart werden.

8. Pacht (Erbpacht / Fremdrecht)

Bei neu zu vereinbarenden Pacht – bzw. Erbpachtverträgen erfolgt eine Weiterverrechnung der tatsächlich entstehenden Kosten an die Vereine. Nach Prüfung und Entscheidung durch das zuständige Gremium kann im Einzelfall individuell ein Zuschuss, auch zeitlich befristet, gewährt werden.

Zuschüsse zur Begleichung bestehender Pacht- bzw. Erbpachtverträge werden bis zum Ablauf der Verträge weitergewährt. Im Einzelfall kann nach Prüfung und Entscheidung durch das zuständige Gremium auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Änderung der bisherigen Bezuschussung und Eigenbeteiligung beschlossen und mit dem Verein vertragskonform vereinbart werden.

Dies gilt auch für bereits vertraglich geregelte Änderungen beim Pachtzins.

9. Zuschüsse für städtische Bauamts- und Bauhofleistungen

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz kann Vereinen städtische Bauamts- oder Bauhofleistungen auf Antrag zur Verfügung stellen. Dabei übernimmt die Stadt Lauf 75 % der entstehenden Kosten, die Eigenbeteiligung der Vereine beträgt 25 % der entstehenden Kosten. Nach Prüfung und Entscheidung durch das zuständige Gremium kann im Einzelfall eine geringere oder auch eine höhere Eigenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

Ein Kostenangebot des Bauhofs kann im Bedarfsfall frühzeitig vor Beauftragung angefordert werden. Hierzu sind die benötigten Leistungen detailliert anzugeben.

C. Verfahren für die Beantragung von Zuschüssen

1. Verfahren für die Beantragung von Zuschüssen für die allgemeine Grundförderung und für laufende Zuschüsse

Zu B. 1. Allgemeine Grundförderung:

Für die jährliche Beantragung der Zuschüsse ist der entsprechenden Melde- bzw. Berichtsbogen bis zum 30.04. eines Jahres einzureichen. Dabei sind die Mitgliederdaten zum 01.01. des Meldejahres anzugeben und dienen als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses im laufenden Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt im zweiten Halbjahr auf die letzte mitgeteilte Bankverbindung.

Der Melde- bzw. Berichtsbogen ist auf der Internet-Seite der Stadt Lauf unter www.lauf.de/index.php?mid=161 zum Download bereitgestellt. Sollte kein Internetanschluss verfügbar sein, kann der Melde- bzw. Berichtsbogen auch direkt im Rathaus angefordert bzw. abgeholt werden.

Ergeben sich nach Einreichung des Melde- bzw. Berichtsbogens grundlegende Änderungen die für die Vereinsbetreuung von grundlegender Bedeutung sind, z.B. Vorstandswechsel wegen Neuwahlen, so bitten wir um Einreichung eines weiteren Bogens oder um Mitteilung der Änderungen in Schriftform (gerne auch per Email an info@stadt.lauf.de).

Ohne eingereichten Melde- bzw. Berichtsbogen erfolgt keine Auszahlung.

Zu B. 2. a. Übungsleiterzuschüsse:

Zur jährlichen Beantragung ist ausschließlich der Bescheid des Landratsamtes über die „Pauschale Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern“ in Kopie einzureichen. Es gibt keine weiteren Prüfungskriterien. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal auf die letzte mitgeteilte Bankverbindung

Zu B. 2. b. Chorleiterzuschüsse:

Der Antrag wird gemeinsam auf und mit dem Berichtsbogen für die allgemeinen Grundförderung nach „B. 1.“ eingereicht und auch gemeinsam mit der allgemeinen Grundförderung an den Verein ausgezahlt.

Zu B. 3. Leistungszuschüsse:

Leistungszuschüsse werden bis auf weiteres nicht mehr gewährt.

Zu B. 4. a. Zuschuss für vereinseigene Sportanlagen und Vereinsheime:

Der Antrag wird gemeinsam auf und mit dem Berichtsbogen für die allgemeine Grundförderung nach „B. 1.“ eingereicht und auch gemeinsam mit der allgemeinen Grundförderung an den Verein ausgezahlt.

Zu B. 4. b. Zuschuss für vereinseigene Liegenschaften:

Die Aufteilung wird jedes Jahr neu beschlossen und erfolgt prozentual anteilig nach den tatsächlichen Grundstücksgrößen der einzelnen zuschussberechtigten Vereine. Dazu ist von den förderfähigen Vereinen jährlich bis zum 30.04. zu bestätigen, dass entweder keine Veränderungen zum Vorjahr eingetreten sind oder die Veränderungen sind durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Kopie Kaufvertrag). Die Auszahlung erfolgt anschließend im zweiten Halbjahr auf die letzte mitgeteilte Bankverbindung.

Ohne Bestätigung erfolgt keine Berücksichtigung bei der Verteilung.

Zu B. 5. Energiezuschüsse:

Energiezuschüsse werden bis auf weiteres nicht mehr gewährt.

Zu B. 7. Zuschüsse für die Nutzung städtischer Immobilien:

Vor Zuschussbeantragung ist mit der Schulverwaltung bzw. dem Liegenschaftsamt der Stadt Lauf die Verfügbarkeit einer städtischen Immobilie zu klären. Bei Verfügbarkeit kann in Abstimmung mit dem zuständigen Amt der Antrag auf Nutzung und auf Bezuschussung gestellt werden. Anschließend wird der Antrag dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt. Nach Genehmigung ist eine Vereinbarung hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und der anteiligen Kostenübernahme zu treffen.

Zu B. 8. Zuschüsse für die Nutzung nichtstädtischer Immobilien:

Vor Zuschussbeantragung ist mit der Schulverwaltung bzw. dem Liegenschaftsamt der Stadt Lauf die alternative Verfügbarkeit einer städtischen Immobilie zu prüfen. Sollte keine städtische Immobilie zur Verfügung stehen, kann der entsprechende Antrag mit einer ausführlichen Begründung gestellt werden. Anschließend wird der Antrag dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt. Nach Genehmigung ist eine Vereinbarung hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und der ggf. anteiligen Kostenübernahme zu treffen, bevor die Stadt in einen Pachtvertrag, ggf. auch finanziell, eintritt.

2. Verfahren für die Beantragung von Zuschüssen für Investitionen

Zu B. 6. Investitionszuschüsse für den Bau von Sportstätten sowie für die Anschaffung von Großsportgeräten und für den Bau, Renovierung und Sanierung von Gebäuden sowie für die Anschaffung und Reparatur von Einrichtungen

- Die Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme mit einer ausführlichen Erklärung über die Notwendigkeit der Maßnahme zu stellen. Diese sind zu richten an die

Stadt Lauf a.d. Pegnitz
- Fachbereich 1 –
Urlasstraße 22
91207 Lauf.

- Der Antrag ist bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres (d.h. vor Beginn der Haushaltsberatungen) für das kommende Haushaltsjahr einzureichen und soll vor Eingehung einer Verpflichtung für diese Maßnahme gestellt werden.
- Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Beschreibung der Maßnahme
 - b) Gesamtkostenaufstellung mit fachlich fundierten Kostenvoranschlägen
 - c) Darstellung der Verbesserung für den Antragsteller.
- Die Stadt Lauf behält sich eine individuelle Genehmigung der Anträge auch in der Höhe der Zuschüsse vor. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung oder Auszahlung. Sollte ein Investitionszuschuss gewährt worden sein, kann die Auszahlung erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die notwendigen Haushaltsmittel in einem Haushalt eingestellt wurden, der Haushalt beschlossen wurde und die Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde vorliegt.
- Die Stadt Lauf behält sich das Recht vor, bei nicht antragsgerechter Verwendung der Mittel oder bei Abweichungen bei der beantragten Maßnahme bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern bzw. die Zusage zurückzunehmen.

3. Verfahren für die Beantragung von Zuschüssen für städtische Bauamts- und Bauhofleistungen


Zu B. 9. Zuschüsse für städtische Bauamts- und Bauhofleistungen

Um städtische Bauamts- oder / und Bauhofleistungen in Anspruch nehmen zu können, ist frühzeitig die benötigte Unterstützung zu beantragen (je umfangreicher die benötigte Hilfe umso früher zu beantragen), spätestens jedoch 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin. Dazu sind die benötigten Arbeiten oder Materialien genau zu beschreiben bzw. benennen und ein Leistungszeitraum anzugeben. Ebenso ist der verantwortliche Ansprechpartner mit einer mobilen Telefonnummer zu benennen. Der Antrag ist ebenfalls im Fachbereich 1 (Adresse siehe oben) zu stellen, wird anschließend mit den entsprechenden Ämtern auf Umsetzung besprochen und bei Umsetzbarkeit nach Zusage über die Kostenübernahme beauftragt. Bei jährlich wiederkehrenden Anforderungen (z.B. Straßensperre für traditionelles Straßenfest) kann auf die benötigte Unterstützung gemäß dem Vorjahr verwiesen werden. Wird eine von der Richtlinie abweichende finanzielle Unterstützung beantragt, so ist der Antrag spätestens 6 Wochen vor der Sitzung des zuständigen Gremiums zu stellen. Ergänzend ist ggf. eine benötigte gaststättenrechtliche Genehmigung beim Ordnungsamt zu beantragen.

D. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 treten die Punkte
 1. Nr. 1
 2. Nr. 3
 3. Nr. 4 a) und
 4. Nr. 5am 01.01.2016 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 16. Dezember 2015
Stadt Lauf a.d. Pegnitz



Benedikt Bisping
1. Bürgermeister